

63. Findet der Grundsatz von der Unteilbarkeit des Strafantrages bei dem Diebstahle gegen Angehörige bezüglich mehrerer an letzterem beteiligter Personen Anwendung, welche in dem betreffenden persönlichen Verhältnisse zu dem Bestohlenen stehen?

St.G.B. §§. 63. 247.

Rgl. Bd. 5 Nr. 95, Bd. 6 Nr. 56.

IV. Straffenat. Urtr. v. 17. Januar 1888 g. C. Rep. 3114/87.

I. Landgericht Gleiwitz.

Die Thomas und Johann C., Söhne des Franz C., sind beide wegen von ihnen gemeinschaftlich gegen ihren Vater verübten Diebstahles verurteilt worden, obgleich Franz C. nur die Bestrafung des Thomas C. beantragt, bezüglich des Johann C. dagegen einen Strafantrag nicht stellen zu wollen erklärt hatte. Die auf den Mangel eines gegen ihn gerichteten Strafantrages gestützte Revision des Johann C. wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Die Rüge einer Verletzung der §§. 63. 247 St.G.B.'s durch unrichtige Anwendung ist nicht begründet.

Verfehlt ist insbesondere die rechtliche Auffassung der Revision über das Verhältnis der §§. 63. 247 St.G.B.'s zu einander, wenn sie die Ansicht aufstellt, daß der Grundsatz von der Unteilbarkeit des Strafantrages im Falle des §. 247 a. a. D. überhaupt nicht Platz greife, daß es vielmehr bezüglich jedes einzelnen in dem dort näher bezeichneten Verhältnisse zum Bestohlenen Stehenden zu seiner Verfolgung eines speziell gegen ihn gerichteten Antrages bedürfe. Denn die Annahme, welche dieser Auffassung zum Grunde liegt, daß nämlich der §. 63 a. a. D. nur dann zur Anwendung komme, wenn das Delikt als solches und in allen Fällen nur auf Antrag verfolgt werden kann,

sich dagegen nicht auf die sog. relativen Antragsdelikte beziehe, bei welchen es eines solchen Antrages nicht allgemein, sondern nur gegenüber den in gewissen persönlichen Beziehungen zum Verletzten stehenden Personen bedarf (vgl. §§. 247, 263 Abs. 4 St.G.B.'s), entbehrt der rechtlichen Unterlage. Nach seinem Wortlaute sowohl, wie nach seiner Stellung im Systeme des Strafgesetzbuches stellt der §. 63 den Grundsatz der Untheilbarkeit des Strafantrages als einen allgemeingültigen und daher bei sämtlichen Antragsdelikten zur Anwendung zu bringenden auf. Eine Ausnahme hiervon in betreff der relativen Antragsdelikte würde nur dann anzuerkennen sein, wenn sie sich aus deren rechtlicher Natur oder aus der besonderen Vorschrift des Gesetzes mit Notwendigkeit ergäbe. Diese Voraussetzungen liegen aber, was insbesondere die hier in Frage stehenden Fälle des §. 247 St.G.B.'s anbelangt, nicht vor. Das in §. 63 enthaltene Verbot der Teilung des Strafantrages beruht auf der grundsätzlichen Auffassung, daß, sobald einmal die strafbare Handlung mit dem durch den Antrag bekundeten Willen der Strafverfolgung unterworfen ist, diese in dem vollen, sich aus der Sachlage ergebenden Umfange, also gegen alle Beteiligten stattzufinden hat. Diese Auffassung steht aber mit den Eigentümlichkeiten von Diebstählen und Unterschlagungen, welche gegen Angehörige u. begangen werden, durchaus nicht im Widerspruch. Insbesondere erscheint der in dieser Hinsicht geltend gemachte Umstand belanglos, daß, falls der Verletzte sich bei Stellung des Antrages etwa in Unkenntnis von der Mitbeteiligung einer ihm im Vergleiche zu der angezeigten näher stehenden Person befand, nicht ohne weiteres vermutet werden könne, daß er auch diese verfolgt wissen wollte. Denn dieses Bedenken könnte dem Grundsatz von der Untheilbarkeit des Strafantrages in allen Fällen entgegengesetzt werden, und wenn dasselbe gleichwohl gesetzlich nicht für durchgreifend erachtet worden ist, so kann es auch bei Auslegung des §. 247 St.G.B.'s für entscheidend nicht erachtet werden. Überdies wird aber dem praktischen Bedürfnisse in fraglicher Hinsicht und dem Rechtsgeföhle wesentlich dadurch genügt, daß in §. 247 Abs. 1 die Zurücknahme des Antrages ausdrücklich für zulässig erklärt ist. Endlich trifft aber auch die zweite oben bezeichnete Voraussetzung einer sich aus der besonderen Vorschrift des Gesetzes ergebenden Ausnahme nicht zu. In Betracht könnte in dieser Hinsicht nur die Vorschrift aus §. 247 a. a. O. selbst kommen. Dieselbe kann indessen eine Ausnahme von der Untheilbarkeit des Straf-

antrages um deshalb nicht begründen, weil sie an die Stellung des letzteren, abgesehen von der Verfolgbarkeit im allgemeinen, die Bezeichnung damit zusammenhängender Wirkungen überhaupt nicht knüpft. Insbesondere besteht die Bedeutung des Abs. 3 a. a. O. darin, daß er die Verfolgbarkeit der von den persönlichen Beziehungen zum Verletzten nicht umfaßten Teilnehmer und Begünstiger auch dann, wenn kein Strafantrag gestellt ist, außer Zweifel setzt, insofern also eine besondere Bestimmung gerade für den Fall trifft, daß kein Strafantrag, sei es überhaupt, sei es gegen die außerhalb der persönlichen Verhältnisse Stehenden angebracht ist. Auf diese bei der Nichtstellung des Antrages hervortretende Besonderheit beschränkt sich aber die durch den §. 247 a. a. O. geschaffene Ungleichheit in der Verfolgbarkeit der an der Verübung der Straftthat beteiligten Personen. Aus dieser für einen scharf abgegrenzten Fall begründeten Eigentümlichkeit auf eine Ausnahme von der Regel des §. 63 St.G.B.'s zu schließen, wenn bei mehreren in den bezüglichen persönlichen Verhältnissen zu dem Verletzten Befindlichen der Strafantrag nur gegen einen oder einzelne derselben, nicht gegen sie alle gestellt ist, erscheint unstatthaft. Wäre eine solche Ausnahme beabsichtigt worden, so hätte es ebenso nahegelegen, dieselbe besonders zum Ausdruck zu bringen, wie es erforderlich erschienen ist, die besondere Bestimmung des Abs. 3 hinsichtlich der in den persönlichen Verhältnissen nicht befindlichen Teilnehmer und Begünstiger zu treffen. In Ermangelung einer solchen ausdrücklichen, die von der Revision behauptete Abweichung von dem Principe des §. 63 begründenden Vorschrift muß angenommen werden, daß innerhalb des von dem Erfordernisse des Strafantrages betroffenen Personenkreises die allgemeine Regel von der Unteilbarkeit des Antrages zur Anwendung zu bringen ist, und daß daher im vorliegenden Falle auf Grund des gegen Thomas C. gestellten Strafantrages mit Recht die Verfolgung auch auf den Beschwerdeführer ausgedehnt, die Erklärung des Bestohlenen, gegen den Beschwerdeführer keinen Strafantrag stellen zu wollen, aber als gesetzlich unwirksam nicht berücksichtigt worden ist.